

STATUTEN

Procap Aargau

I. Name, Zweck

Art. 1 Name und Zweck

¹Unter dem Namen Procap Aargau besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

²Procap Aargau bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz.

Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

¹Procap Aargau ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.

²Das Tätigkeitsgebiet von Procap Aargau umfasst den Kanton Aargau. Procap Aargau arbeitet in der Region Nordwestschweiz mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

¹Procap Aargau nimmt Menschen mit einer Behinderung als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei Procap Aargau Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

²Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen, der durch den Vorstand an Procap Schweiz überwiesen wird.

³Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁴Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags an Procap Aargau befreit. Deren Beitrag für die Mitgliedschaft bei Procap Schweiz geht zu Lasten des Vereins.

Art. 3a Andere Mitgliederkategorien

¹Nicht behinderte natürliche Personen können durch den Vorstand als Solidarmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

²Juristische Personen, Firmen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Bestrebungen und Ziele von Procap Aargau unterstützen, können

durch den Vorstand als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

¹Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Procap Aargau und Procap Schweiz anerkannt.

²Gestützt auf die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

³Personen, die Procap Aargau oder Procap Schweiz mit einer Sozialversicherungsrechtsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Mitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist dem Präsidium von Procap Aargau schriftlich mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats.

²Bei einem Verstoss gegen die Interessen von Procap Aargau oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

³Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während eines Jahres erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des betreffenden Jahres.

⁴Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft sowie dem Tod des Mitglieds entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe von Procap Aargau sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. *Generalversammlung*

Art. 7 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

²Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 8 Anträge

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

Art. 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktivmitglieder und die Solidarmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Art. 10 Beschlussfassung, Geschäftsgang

¹Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

²Der Vorstand kann den Geschäftsgang der Generalversammlung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

Art. 11 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Tagesbüros
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
3. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Mitglieder oder Procap Schweiz an das Präsidium einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen, von denen eine Person das Amt des Präsidenten/der Präsidentin ausübt. Das Präsidium kann auch aus zwei Vorstandsmitgliedern als Co-Präsident/Co-Präsidentin bestehen. Menschen mit einer Behinderung

müssen im Vorstand angemessen vertreten sein. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vorstands sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Gewählten selbst. Er kann einen 3-köpfigen Ausschuss (Geschäftsleitung) bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement ordnen.

²Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Aargau, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Behinderten orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Aargau sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und dem Unterleistungsvertrag von Procap Schweiz.

³Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

⁴Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap Aargau und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

⁵Einzelne Aufgaben können einer eigenen Geschäftsstelle oder einer regionalen Sozialversicherungsberatungsstelle übertragen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

⁶Der Präsident/die Präsidentin oder ein Co-Präsident/eine Co-Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäftsführer/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem der Co-Präsidenten/einer der Co-Präsidentinnen oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C. *Revisionsstelle*

Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich befähigten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

²Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Aargau. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 16 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen und Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

Art. 17 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

Art. 18 Vermögen

¹Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

²Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

³Wird dem Verein die Steuerbefreiung gewährt, muss dessen Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck erhalten bleiben.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Aargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsdauer und Geschäftsjahr

¹Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden

Mitglieder die Auflösung von Procap Aargau beschliessen.

²Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Aargau an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

Art. 23 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

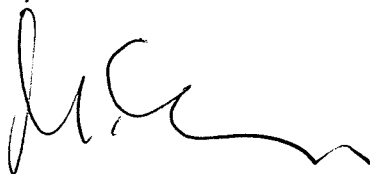
Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

Aargau
Ort, den 24. 06. 2023

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Genehmigungsvermerk Procap Schweiz: